

Die Berliner Ordnungsämter informieren über: die Erteilung einer Reisegewerbekarte

Ein **Reisegewerbe** betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung).

Die Reisegewerbekarte erhalten Sie beim Ordnungsamt Ihres **Wohnsitzes**. **Juristische** Personen erhalten die Reisegewerbekarte beim Ordnungsamt ihres **Betriebsitzes**.

Für die Bearbeitung werden benötigt:

- Antragsformular
- Personalausweis oder Pass (zur Einsichtnahme), bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthaltsberechtigung oder eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis, -befugnis
- Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, soweit dort eingetragen
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen im Bürgeramt)

- ein Lichtbild
- Bei Feilbieten von Lebensmitteln (mit Ausnahme von Obst und Gemüse) Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz, zu beantragen beim Gesundheitsamt
- Verwaltungsgebühr.

Hinweise:

- Im Antrag ist die genaue Art der Waren anzugeben.
- Sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, die unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen, benötigen diese eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 der Gewerbeordnung).
- Die Reisegewerbekarte gilt für alle Bundesländer.
- Die Reisegewerbekarte wird in der Regel unbefristet erteilt.

Der Beginn der Gewerbetätigkeit ohne Reisegewerbekarte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer die Reisegewerbekarte oder die Zweitschrift bzw. beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte nicht bei sich führt oder nicht bzw. nicht rechtzeitig vorzeigt.